

Stamps

Allgemeiner Deutscher Frauenverein

Deutscher Staatsbürgerinnenverband * Deutscher Zweig des Weltbundes
für Frauenstimmrecht

Gegründet zu Leipzig 1865 — Genossenschaft zu Leipzig seit 1885

Satzungen

Fassung der außerordentlichen Generalversammlung zu Leipzig
am 11. März 1923

Abschnitt I

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der seit Oktober 1865 in Leipzig bestehende Allgemeine Deutsche Frauenverein bildet infolge Beschlusses vom 19. Mai 1885 fortan einen Verein mit juristischer Persönlichkeit mit dem bisherigen Namen:

„Allgemeiner Deutscher Frauenverein“

und hat seinen Sitz in Leipzig.

Abschnitt II

Zweck des Vereins

§ 2

Der Allgemeine Deutsche Frauenverein bezweckt den Zusammenschluß von Personen und Vereinen, die ihre Bestrebungen auf Einsetzung der Frau in die volle Mitarbeit an den staatsbürgerlichen Kulturaufgaben richten, sowie eine wahre Gleichberechtigung der Frau im öffentlichen und privaten Leben erstreben. Er ist als deutscher Zweig dem Weltbund für Frauenstimmrecht angeschlossen. Das Aufgabengebiet der Ortsgruppen erblickt er in erster Linie in planmäßiger Erweiterung des Fraueneinflusses in der Gemeinde.

§ 3

Er erstrebt die Durchführung seines Programms:

- a) durch die Verbreitung seiner Anschauungen; insbesondere durch Gründung von Ortsgruppen;
- b) durch Erziehung der Frau zu verständnisvoller Teilnahme am öffentlichen Leben;
- c) durch Förderung aller Bestrebungen, welche die Leistungsfähigkeit der Frau in beruflicher und sozialer Arbeit erhöhen und ihren Wirkungskreis erweitern;
- d) durch Eintreten für gesetzliche Reformen;
- e) durch Unterhaltung einer Zentrale für Materialsammlung und Auskunfterteilung über alle Gebiete kommunaler Frauenarbeit.

Abschnitt III

Mittel des Vereins

§ 4

Die Mittel zur Erreichung seines Zweckes erlangt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder und
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige außerordentliche Zuwendungen.

mk
163 = 1923 ✓
3587/1924

Abschnitt IV Mitgliedschaft § 5

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern.

Die Einzelmitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Ordentliche Mitglieder können nur Frauen werden. Von den Einzelmitgliedern sind nur die ordentlichen stimmberechtigt. Die Stimmen der Einzelmitglieder sind nicht übertragbar. Körperschaftliche Mitglieder können solche Vereine werden, die sich zu den im § 2 der Satzungen aufgestellten Zielen des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins bekennen und einen Jahresbeitrag bezahlen, wofür ihnen in der Generalversammlung eine Stimme zusteht. Vereine von wenigstens 65 Mitgliedern können durch Zahlung einer weiteren Summe eine zweite Stimme erwerben.

Die Stimmen körperschaftlicher Mitglieder sind übertragbar, doch darf eine Person nie mehr als 5 Stimmen führen.

An Orten, in denen wenigstens 15 ordentliche Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins sind, können diese zu einer Ortsgruppe desselben zusammentreten. Diese Ortsgruppen stehen unter einem besonderen Vorstand, sind in ihrer Tätigkeit völlig unabhängig und nur auf die Ziele des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins verpflichtet. Jedes Mitglied der Ortsgruppen behält seine vollen Rechte als Einzelmitglied, außerdem hat die Ortsgruppe als Gesamtheit ohne weitere Beitragszahlung die Rechte eines körperschaftlichen Mitgliedes, und zwar steht ihr in der Generalversammlung für die ersten 15 ordentlichen Mitglieder eine Stimme zu, für jede weiteren 50 ordentlichen Mitglieder je eine weitere Stimme.

Den Mitgliedsbeitrag setzt der Vorstand alljährlich am Schlusse des Vereinsjahres fest. Die Ortsgruppen haben für jedes Mitglied die Hälfte des Mindestbeitrags abzuführen.

Die Anmeldung neuer Mitglieder geschieht bei dem Vorstände.¹

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschließung durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, freiwillige schriftliche Austrittserklärung und Verweigerung des Jahresbeitrags.

§ 6

Die Haftpflicht der Mitglieder beschränkt sich auf Zahlung der Jahresbeiträge.

Abschnitt V

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet aller zwei Jahre in einem von der letzten Generalversammlung oder dem Vorstände bestimmten Orte statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können bzw. müssen berufen werden:

1. durch Beschluß des Vorstandes,
2. durch Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder.

¹ Und zwar sowohl bei der Kassenführerin als auch bei der Schriftführerin.

3

Die Ladung zur Generalversammlung ist von der Vorsitzenden unter Angabe der zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbares Anschreiben bekanntzugeben.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung erledigt regelmäßig:

- a) den von dem Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Vorstandswahl,
- d) die eingegangenen Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüferinnen.

In der Generalversammlung können nur solche Anträge einzelner Mitglieder zur Beschlußfassung gebracht werden, die in der Ladung zur Versammlung bekanntgemacht und deshalb rechtzeitig beim Vorstande eingereicht worden sind.

Für jede ordentliche Generalversammlung ist auch eine Versammlung der weiblichen Mitglieder der Gemeindeverwaltungen vorzusehen.

§ 10

Der ausschließlichen Kompetenz der Generalversammlung unterliegen:

- a) Abänderungen der Vereinssatzungen mit Einschluß des Vereinszweckes;
- b) die Auflösung des Vereins.

§ 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende des Vereins oder das sie vertretende oder von ihr beauftragte Vorstandsmitglied.

§ 12

Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig und beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abänderung der Satzungen und Auflösung des Vereins ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll von der zu wählenden Protokollführerin aufzunehmen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens zwei ihren ständigen Wohnsitz in Leipzig haben müssen. Er wird, und zwar die erste Vorsitzende als solche, von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die übrigen Aemter verteilt der Vorstand unter sich. Während der Wahlperiode wegfallende Mitglieder ergänzt der Vorstand durch Zuwahl.

§ 14

Die Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung der Vorsitzenden.

Bei Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 15

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen.

Jede verpflichtende Erklärung des Vereins muß die Unterschrift: „für den Allgemeinen Deutschen Frauenverein“ und die Namen der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und eines Vorstandsmitgliedes unter Beifügung ihrer Funktionen enthalten.

§ 16

Die Geschäfts- und Rechnungsperiode läuft vom 1. Oktober bis letzten September.

Abschnitt VI

Bekanntmachungen

§ 17

Die Namen der in der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der nach § 13 dieser Satzungen durch Zuwahl eintretenden Ersatzmitglieder sind der Registerbehörde schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige vertritt die Legitimation der Vorstandsmitglieder.

Abschnitt VII

Auflösung des Vereins

§ 18

Im Fall der Auflösung des Vereins ist zugleich von der diese Auflösung genehmigenden Generalversammlung Beschluß über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zu fassen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins in anderer Weise, so unterfällt das Vereinsvermögen dem Sächsischen Ministerium des Innern, welches dasselbe zur Unterstützung deutscher studierender Frauen und Mädchen zu verwenden hat.

DER VORSTAND

Helene Lange

Ehrenmitglied des Vorstandes

Dorothee von Velsen

Vorsitzende

Berlin-Zehlendorf, Lessingstraße 29

Jenny Apolant

stellvertr. Vorsitzende

Leiterin der Zentralstelle für
Gemeindeämter der Frau
Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 109

Dr. Else Ulich-Beil

Schriftführerin

Dresden-N., Carolinenstraße 8

Gertrud Dumstrey-Freytag

Kassenführerin

Leipzig, Nicolaistraße 17

Anna Lindemann

Köln a. Rh. - Lindenthal, Wolfgang-
Müller-Straße 20

Pauline Voigtländer

Vorsitzende der Ferdinand- und Luise-
Lenz-Stiftung, Machern bei Leipzig

Jede verpflichtende Erklärung des Vereins muß die Unterschriften für den Allgemeinen Deutschen Frauenverein“ und die Namen der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und eines Vorstandsmitglieds unter Beifügung ihrer Funktionen enthalten.

§ 16

Die Geschäfts- und Rechnungsperiode läuft vom 1. Oktober bis letzten September.

Abschnitt VI

Bekanntmachungen

§ 17

Die Namen der in der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der nach § 13 dieser Satzungen durch Zuwahl eintretenden Ersatzmitglieder sind der Registerbehörde schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige vertritt die Legitimation der Vorstandsmitglieder.

Abschnitt VII

Auflösung des Vereins

§ 18

Im Fall der Auflösung des Vereins ist zugleich von der diese Auflösung genehmigenden Generalversammlung Beschluß über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zu fassen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins in anderer Weise, so unterfällt Vereinsvermögen dem Sächsischen Ministerium des Innern, welches es selbst zur Unterstützung deutscher studierender Frauen und Mädchen verwenden hat.

AddF **VORSTAND**
Forschungsinstitut & Dokumentationszentrum
... Lange
... des Vorstandes

Dorothee von Velsen
Vorsitzende

Berlin-Ze...

Gefördert von:



Dr. ...
Schriftführerin

Dresden-N., Carolinenstraße 8

Anna Lindemann
Köln a. Rh. - Lindenthal, Wolfgang-Müller-Straße 20

Jenny Apolant
stellvertr. Vorsitzende

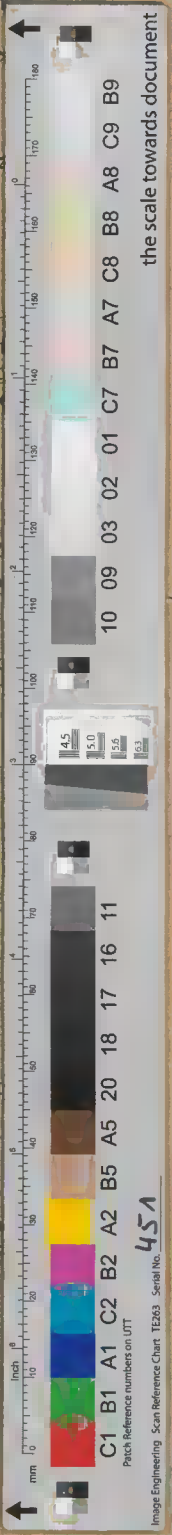
Leiterin der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau
Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 109

Gertrud Dumstrey-Freytag
Kassenführerin

Leipzig, Nicolaistraße 17

Pauline Voigtländer
Vorsitzende der Ferdinand- und Lenz-Stiftung, Machern bei Leipzig



AddF, Kassel; Sign.: NL-K-08 ; 36-4/6